



Information zur Schulbesuchspflicht nach AV Schulbesuchspflicht

Entschuldigung bei Fehlen des Kindes (Schulversäumnis)

Falls ihr Kind krank ist oder aus anderen wichtigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann:

1. **Informieren** Sie die Klassenleitung
 - An jedem Tag oder für mehrere Tage
 - Bis 7:45 Uhr
 - Über den BID Messenger (nur in Ausnahmefällen telefonisch im Sekretariat)
2. Geben Sie ein **Entschuldigungsschreiben** ab, wenn Ihr Kind wieder in die Schule kommen kann.

Beispiel:

- Sehr geehrte Frau XXX,
Mein Kind _____ konnte die Schule
vom _____ bis zum _____ leider nicht besuchen,
weil _____ (z.B. „es krank war“).
Bitte entschuldigen Sie sein Fehlen.

Unterschrift der Eltern: _____

- zu 1. Wir müssen an jedem Tag wissen, warum ihr Kind nicht in der Schule ist.
- zu 2. Ohne ein Entschuldigungsschreiben mit Unterschrift der Eltern fehlt ihr Kind **unentschuldigt**.

- Ab 5 unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr ist die Schule verpflichtet, eine **Schulversäumnisanzeige** beim Schulamt zu stellen.
 - Das Schulamt nimmt dann Kontakt mit Ihnen auf. Für Sie können **Bußgelder** verhängt werden.
 - Alle weiteren 5 Tage mit unentschuldigtem Fehlen, wird eine Folgemeldung ans Schulamt geschickt.
 - Wir führen mit Ihnen Elterngespräche und müssen bei häufigem Fehlen auch prüfen, ob das Kindeswohl gefährdet ist.
- 6 versäumte **Einzelstunden** gelten als ein Fehltag.
- Ab der 3. **Verspätung** gilt jede Verspätung als Fehlstunde. Häufige Verspätungen können also auch dazu führen, dass die Schule eine Schulversäumnisanzeige stellen muss.



Falls ihr Kind krank ist, lassen Sie es bitte zu Hause, damit es andere Menschen nicht ansteckt.

Ansonsten achten Sie bitte darauf, dass ihr Kind regelmäßig die Schule besucht. Halten Sie sich an die Regeln zum Krankmelden.

??? Falls ihr Kind ungerne in die Schule geht (z.B. oft über Bauchschmerzen am Morgen klagt) und deshalb häufiger fehlt, sprechen Sie die Klassenleitung an und beraten Sie gemeinsam über weitere Schritte. Sie können sich auch an das bezirkliche Beratungszentrum (SIBUZ) wenden:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/mitte/>

Beurlaubung

- Sie können ihr Kind aus wichtigen (familiären und persönlichen) Gründen vom Unterricht beurlauben lassen.
- Prüfen Sie vor Antragstellung, ob Ihr Antrag genehmigt werden kann. Lesen Sie dazu die AV Schulbesuchspflicht:
<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/artikel.1416174.php>
- Beantragen Sie die Beurlaubung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in der Schule. Legen Sie ggf. Nachweise bei z.B. Hochzeitseinladung.
- Über Ihren Antrag entscheidet die Klassenleitung (1-3 Tage)
- oder die Schulleitung (über 3 Tage und bei Beurlaubungen vor oder nach den Ferien).
- Neu: Beurlaubungsanträge an die Schulleitung müssen über ein Formular der Schulaufsicht beantragt werden. Dieses Formular muss die Schule in Kopie an das Schulamt senden.
- Das **Formular** finden Eltern auf <https://erika-mann-grundschule.com/> unter dem Reiter **Service**
- Es ist nicht erlaubt früher in den Urlaub zu fahren oder später zurückzukehren (z.B. wegen günstiger Flüge).

- Wenn Ihr Kind einer Religionsgemeinschaft angehört, hat es an festgelegten Tagen unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage, wenn die Klassenleitung vorher informiert wurde.